

EU-Verpackungsverordnung („PPWR“)

Zusammenfassung der Arge AWV

Thema: EU-Verpackungsverordnung (Packaging and Packaging Waste Regulation „PPWR“):
Hervorheben wesentlicher Punkte und Zusammenfassung relevanter Inhalte
- zur internen Verwendung.

Datum: 06.02.2025
Version: 1.0

HINTERGRÜNDE

Die EU-Verpackungsverordnung („PPWR“) tritt mit 11. Februar in Kraft – und gilt ab dem **12. August 2026**.

Die nachfolgende Zusammenstellung soll die allgemeinen Aspekte dieser (sehr umfassenden) Rechtsmaterie möglichst kompakt zusammenfassen – dies bedingt jedoch vielfach, dass auf eine beispielhafte Darstellung zurückgegriffen werden muss und nur ausgewählte Themenstellungen der Verordnung dargestellt werden können. Für die vollständige Interpretation und rechtliche Auslegungen der Materie sollten daher ausschließlich die im europäischen Amtsblatt veröffentlichten Originaltexte verwendet werden. Diese können unter folgendem Link abgerufen werden: [Regulation \(EU\) 2025/40](#).

In **orangener Schriftfarbe** werden jene Themenstellungen gekennzeichnet, die noch durch Rechtsakte ohne Gesetzescharakter (z.B. delegierte Rechtsakte, Durchführungsrechtsakte) sowie durch neue Normen oder im Rahmen einer nationalstaatlichen Umsetzung festzulegen sind und somit in der PPWR derzeit noch nicht genau geregelt sind.

Bestandteile der Verordnung mit besonders hoher Relevanz sind mit einem -Symbol versehen.

Delegierter Rechtsakt: ist ein von der Kommission zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften erlassener Rechtsakt ohne Gesetzescharakter (Prüfung durch Ausschüsse in Rat und Parlament).

Durchführungsrechtsakt: ist ein Rechtsakt ohne Gesetzescharakter, in dem detaillierte Vorschriften für die einheitliche Durchführung verbindlicher Rechtsakte der Union festgelegt werden. Üblicherweise von der Kommission unter Kontrolle von Ausschüssen erlassen.

Nationalstaatliche Umsetzung: Grundsätzlich gilt die EU-Verpackungsverordnung unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten (MS). Gleichzeitig lässt die Verordnung den MS bei der Umsetzung einzelner Themen einen Spielraum, weshalb diese noch durch nationales Recht festgelegt werden müssen. Es ist zu erwarten, dass es zur EU-Verpackungsverordnung ein nationales Begleitgesetz geben wird.

ARTIKEL 2 – ANWENDUNGSBEREICH

Die EU-Verpackungsverordnung („PPWR“) gilt für alle Verpackungen, unabhängig von dem verwendeten Material und unabhängig von ihrer Verwendung und dem Anfallsort (Industrie, Unternehmen, Dienstleistungsbereich, Haushalte).

ARTIKEL 5 – ANFORDERUNGEN AN STOFFE IN VERPACKUNGEN

Verpackungen, die in Verkehr gebracht werden, sind so herzustellen, dass das Vorhandensein und die Konzentration besorgniserregender Stoffe in Verpackungsmaterial oder Verpackungsbestandteilen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

z.B. PFAS-Grenzwerte für Verpackungen mit Lebensmittelkontakt ab dem 12. August 2026 (25 ppb für jedes im Rahmen einer gezielten Analyse der PFAS gemessene PFAS, ...).

ARTIKEL 6 – RECYCLINGFÄHIGE VERPACKUNGEN

Alle in Verkehr gebrachten Verpackungen müssen recyclingfähig sein, wobei dies nach definierten Kriterien beurteilt wird. (Liegt die Leistungsstufe für die Recyclingfähigkeit einer Verpackungseinheit unter 70 %, so gilt sie als technisch nicht recyclingfähig).

Bis 1. Januar 2028 werden delegierte Rechtsakte erlassen, um insbesondere Kriterien für die recyclinggerechte Gestaltung und Leistungsstufen für die Recyclingfähigkeit festzulegen und auch eine Ökomodulation der EPR-Beiträge festzulegen.

Kriterien hinsichtlich Recyclingfähigkeit gelten grundsätzlich ab 1. Januar 2030 (oder 24 Monate nach Inkrafttreten der zugehörigen delegierten Rechtsakte, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist).

Bis 1. Januar 2030 werden auch Durchführungsrechtsakte bezüglich der Leistungsstufen der Recyclingfähigkeit („Recycled at Scale = Recycling in großem Maßstab“ RaS) sowie Überwachungsmechanismen für das Recycling in großem Maßstab (RaS) erlassen. (Diese sollen ab 2035 gelten).

Ausnahmen von der Einhaltung der Kriterien für Recyclingfähigkeit bestehen beispielsweise für:

- Innovative Verpackungen (5 Jahre Übergangsfrist möglich) ;
- Bestimmte Verpackungen für Medizinprodukte, Diagnostika, Säuglingsanfangsnahrung, ...;
- Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter (ADR);
- Verpackungen aus leichtem Holz, Kork, Textil, Gummi, Keramik, Porzellan oder Wachs.

ARTIKEL 7 – REZYKLAT-ANTEIL IN KUNSTSTOFFVERPACKUNGEN

Ab dem 01. Januar 2030 (jedenfalls aber erst 3 Jahre nach Inkrafttreten des Durchführungsrechtsaktes zu Artikel 7) sind folgende Mindestprocentsätze an Rezyklat in Kunststoffverpackungen einzuhalten:

- 30 % bei kontaktempfindlichen Verpackungen mit Polyethylenterephthalat (PET) als Hauptbestandteil, ausgenommen Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff;
- 10 % bei kontaktempfindlichen Verpackungen aus anderen Kunststoffmaterialien als PET, ausgenommen Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff;
- 30 % bei Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff;
- 35 % bei anderen Kunststoffverpackungen.

Die Berechnung erfolgt als durchschnitt je Fertigungsbetrieb und Jahr, es sind Post-Consumer-Abfälle einzusetzen.

Ab dem 01. Januar 2040 gelten strenge Quoten:

- 50 % bei kontaktempfindlichen Verpackungen mit PET als Hauptbestandteil, ausgenommen Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff;
- 25 % bei kontaktempfindlichen Verpackungen aus anderen Kunststoffmaterialien als PET, ausgenommen Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff;
- 65 % bei Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff;
- 65 % bei anderen Kunststoffverpackungen.

Ausnahmen (beispielhaft):

- Bestimmte Verpackungen für Medizinprodukte, Diagnostika, Säuglingsanfangsnahrung, ...
- Kompostierbare Kunststoffverpackungen;
- Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter (ADR);
- Verpackungen mit Lebensmittelkontakt (wenn Rezyklatanteil Gefahr für Menschliche Gesundheit darstellt);
- Kunststoffanteile, die weniger als 5% des Gesamtgewichts der Verpackungseinheit ausmachen.

Bis 31. Dezember 2026 wird ein Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der Methode für die Berechnung und Überprüfung des Prozentsatzes an Rezyklatanteil erlassen.

ARTIKEL 8 – BIOBASIERTE ROHSTOFFE IN KUNSTSTOFFVERPACKUNGEN

Bis 12. Februar 2028 erfolgt eine Prüfung der Kommission hinsichtlich des Standes der Technik und Umweltverträglichkeit. Diese Überprüfung ist Grundlage für einen gegebenenfalls erforderlichen Gesetzgebungsvorschlag hinsichtlich: Nachhaltigkeitsanforderungen, Zielvorgaben (Förderung der Verwendung), Möglichkeit biobasierte Kunststoffe an Stelle von Rezyklat einzusetzen.

ARTIKEL 9 – KOMPOSTIERBARE VERPACKUNGEN

Durchlässige Tee- oder Kaffeebeutel oder bei Gebrauch aufweichenden Einzelportionseinheit für ein Tee- oder Kaffeesystem, sowie Aufkleber an Obst und Gemüse müssen ab 12. Februar 2028 den Normen für die Kompostierung unter industriell kontrollierten Bedingungen in Anlagen zur Behandlung von Bioabfällen entsprechen (und falls die Mitgliedsstaaten dies vorschreiben den Normen für die Eigenkompostierung). Diese harmonisierten Normen sollen durch europäische Normungsorganisationen bis zum 12. Februar 2026 erarbeitet werden.

Für Mitgliedsstaaten besteht unter gewissen Voraussetzungen zudem die Möglichkeit, an Stelle der Recyclingfähigkeit (Art. 6), die Kompostierbarkeit als Kriterium für das Inverkehrbringen beispielsweise für folgende Verpackungen festzulegen:

- Undurchlässige Einzelportionseinheiten für ein Tee- oder Kaffeesystem zur Verwendung in einer Maschine, die mit dem Produkt verwendet und entsorgt werden („Kaffeekapseln“);
- Leichte und sehr leichte Kunststofftragetaschen.

Für alle anderen Kunststoffverpackungen (auch solche aus Biopolymeren) gelten die Kriterien der Recyclingfähigkeit nach Artikel 6.

ARTIKEL 11 – WIEDERVERWENDBARE VERPACKUNGEN

Verpackungen gelten ab dem 11. Februar 2025 als wiederverwendbar, wenn sie beispielsweise folgende Anforderungen erfüllen:

- sie wurden mit dem Ziel konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht, mehrfach wiederverwendet werden zu können;
- sie wurden so konzipiert und gestaltet, dass sie unter normalerweise vorhersehbaren Nutzungsbedingungen so viele Kreislaufdurchgänge wie möglich absolvieren können;
- sie können entleert oder entladen werden, ohne derart beschädigt zu werden, dass eine Weiter- und Wiederverwendung verhindert würde.

Bis zum 12. Februar 2027 erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt in dem sie für ausgewählte Verpackungsformate eine Mindestzahl an Kreislaufdurchgängen für wiederverwendbare Verpackungen festlegt.

ARTIKEL 12 – KENNZEICHNUNG VON VERPACKUNGEN

Ab dem 12. August 2028 (jedoch jedenfalls erst 24 Monate nach dem Erlass der zugehörigen Durchführungsrechtsakte) werden Verpackungen mit einer harmonisierten Kennzeichnung versehen. Diese gibt Aufschluss über die Materialzusammensetzung und soll die Sortierung erleichtern (Basis bilden Piktogramme).

Bis zum 12. August 2026 erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Methode für die Angabe der Materialzusammensetzung von Verpackungen, mittels standardisierter und offener digitaler Kennzeichnungstechnologien festzulegen.

Bis zum 1. Januar 2030 erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, um die Methode für die Angabe von besorgniserregenden Stoffen mittels standardisierter und offener digitaler Kennzeichnungstechnologien festzulegen.



ARTIKEL 13 – KENNZEICHNUNG VON ABFALLBEHÄLTERN FÜR DIE SAMMLUNG VON VERPACKUNGEN

Bis zum 12. August 2028 (jedoch jedenfalls erst 30 Monate nach dem Inkrafttreten der zugehörigen Durchführungsrechtsakte) stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die harmonisierten Kennzeichnungen für die getrennte Sammlung aller materialspezifischen Fraktionen von Verpackungsabfällen gut sichtbar, lesbar und dauerhaft auf allen Abfallbehältern für die Sammlung von Verpackungsabfällen angebracht, aufgedruckt oder eingraviert werden.

Ein Behältnis für Verpackungsabfälle kann mehr als ein Etikett tragen.

Diese Verpflichtung gilt nicht für Behältnisse, die unter Pfand- und Rücknahmesysteme fallen.

Bis zum 12. August 2026 erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, um harmonisierte Kennzeichnungen und Spezifikationen für die Kennzeichnungsanforderungen und Formate für die Kennzeichnung von Behältnissen festzulegen.

Anmerkung zu Art. 13:

Im Rahmen einer Stakeholder-Konsultation der EU Kommission hatten wir als Arge AWV bereits im September 2024 die Möglichkeit zu ersten Überlegungen hinsichtlich Ausgestaltung der harmonisierten Kennzeichnungen (Piktogramme und Farbgebung) Stellung zu nehmen. Wir haben hier insbesondere die Notwendigkeit zur Beibehaltung der nationalen Farbgebung, die Bedachtnahme auf die Sammlung via Altstoffsammelzentren sowie auf die Herausforderungen bei einer allfälligen Umgestaltung der Kennzeichnung von bestehenden Sammelbehältern hingewiesen.

Wir sind dazu auch bereits mit dem zuständigen Ministerium im engen Austausch, um auch bei der nationalen Umsetzung dieser unionsrechtlichen Vorschriften kommunale Gesichtspunkte einzubringen.

Die Kostentragung für die Kennzeichnung obliegt entsprechend Artikel 45 den Herstellern.

ARTIKEL 23 – INFORMATIONSPFLICHTEN FÜR VERPACKUNGSABFALLBEWIRTSCHAFTER

Die Verpackungsabfallbewirtschafter („Packaging Waste Management Operator“) übermitteln den zuständigen Behörden jährlich die Informationen über in Verkehr gesetzte Verpackungen, wiederverwendbare Verpackungen und wiederverwendbare Verkaufsverpackungen.

Ebenfalls sind den Herstellern / Organisationen für Herstellerverantwortung alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um den Informationspflichten bezüglich der erweiterten Herstellerverantwortung (Artikel 44 Absatz 10) nachzukommen.

ARTIKEL 24 – VERPFLICHTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ÜBERMÄSSIGEN VERPACKUNGEN

Bis zum 01. Januar 2030 (jedoch frühestens drei Jahre nach Inkrafttreten der zugehörigen Durchführungsrechtsakte), müssen die Wirtschaftsakteure, die Umverpackungen, Transportverpackungen oder Verpackungen für den elektronischen Handel befüllen, sicherstellen, dass sich das Leerraumverhältnis auf maximal 50 % beläuft.

Bis 12. Februar 2028 erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, um die Methode für die Berechnung des Leerraumverhältnisses festzulegen.



ARTIKEL 25 – BESCHRÄNKUNGEN HINSICHTLICH DER VERWENDUNG BESTIMMTER VERPACKUNGEN

Ab 01. Januar 2030 dürfen bestimmte (Einwegkunststoff-) Verpackungen nicht mehr in Verkehr gebracht werden:

Verpackungsformat	Detail	Beispiele
Einweg-Umverpackungen aus Kunststoff	Einwegkunststoffverpackungen, die an der Verkaufsstelle zur Bündelung von Waren verwendet werden.	Umverpackungsfolie, Schrumpffolie
Einweg-Kunststoffverpackungen für unverarbeitetes frisches Obst und Gemüse	Einwegkunststoffverpackungen für fertigverpacktes frisches Obst und Gemüse mit einem Gewicht unter 1,5 kg.	Netze, Beutel, Schalen, Behälter
Einweg-Kunststoffverpackungen	Einwegkunststoffverpackungen für Lebensmittel und Getränke, die in den Räumlichkeiten des Gastgewerbes befüllt und verzehrt werden.	Schalen, Einwegteller und -becher, Beutel
Einweg-Kunststoffverpackungen für Würzmittel, Aufstriche, Soßen, Kaffeesahne, Zucker und Gewürze im Gastgewerbe.	Einwegkunststoffverpackungen für Einzelportionen im Gastgewerbe, die für Würzmittel, Aufstriche, Soßen, Kaffeesahne, Zucker und Gewürze verwendet werden.	Päckchen, Gefäße, Schalen,
Einwegverpackungen für den Beherbergungssektor, die für eine einzelne Buchung bestimmt sind	Einwegverpackungen für Kosmetik-, Hygiene- und Toilettenartikel für die Verwendung im Beherbergungssektor.	Shampooflaschen, Flaschen für Hand- und Körperlotion, Päckchen für Seifenstücke
Sehr leichte Kunststofftragetaschen	-	Sehr dünne Tragetaschen für lose Lebensmittel

Ausnahmen (beispielhaft):

- Umverpackungen die zur Erleichterung der Handhabung erforderlich sind.
- Mitgliedstaaten können Ausnahmen hinsichtlich der Beschränkung von Einwegkunststoff-Verpackungen für unverarbeitetes Obst/Gemüse vorsehen (z.B. Schutz vor Vermischung von biologischer mit konventioneller Ware, mikrobiologische Erfordernisse, ...)
- Betriebe des Gastgewerbes, die keinen Zugang zu Trinkwasser haben, sind von den Einschränkungen hinsichtlich Lebensmittel- und Getränke-VP ausgenommen. Ebenso können die Mitgliedsstaaten eine Ausnahme für Kleinunternehmen erlassen.
- Für sehr leichte Kunststofftragetaschen gibt es Ausnahmen, wenn diese aus Hygienegründen erforderlich sind oder als Verkaufsverpackung für lose Lebensmittel vorgesehen sind.

ARTIKEL 27 – VERPFLICHTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT WIEDERVERWENDUNGSSYSTEMEN

Wirtschaftsakteure, die wiederverwendbare Verpackungen benutzen, beteiligen sich an einem oder mehreren Wiederverwendungssystemen.

ARTIKEL 28 – PFLICHTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER WIEDERBEFÜLLUNG

Ab 01. Januar 2030 streben Endvertreiber mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 m² an, 10 % dieser Verkaufsfläche für Wiederbefüllungsstationen für sowohl Lebensmittel als auch für Non-Food-Erzeugnisse zu verwenden.

ARTIKEL 29 – WIEDERVERWENDUNGSZIELE

Transportverpackung:

Ab 01. Januar 2030 gewährleisten Wirtschaftsakteure, dass 40% der Transportverpackungen oder Verkaufsverpackungen, die der Beförderung von Produkten, einschließlich über den elektronischen Handel vertriebener Produkte, dienen (z.B. Paletten, klappbare Kunststoffkisten, Kisten, Schalen, Kübel, Fässer und Kanister, Palettenumhüllungen, Umreifungsbänder, ...) wiederverwendbare Verpackungen innerhalb eines Wiederverwendungssystems sind.

Ab dem 01. Januar 2040 bemühen sich diese Wirtschaftsakteure, mindestens 70 % dieser Verpackungen in einem wiederverwendbaren Format zu verwenden.

Ausnahmen (*beispielhaft*):

- Kisten aus Pappe oder Karton;
- Beförderung gefährlicher Güter („ADR“);
- Beförderung großer Maschinen, Ausrüstungen und Rohstoffe;
- Flexible Formate für die Beförderung von Lebens- oder Futtermittel.

Umverpackungen:

Ab 01. Januar 2030 stellen Wirtschaftsakteure sicher, dass mindestens 10 % der Umverpackungen - außerhalb von Verkaufsverpackungen - in Form von Kisten wiederverwendbare Verpackungen innerhalb eines Wiederverwendungssystems sind.

Ab dem 01. Januar 2040 bemühen sich die Wirtschaftsakteure, mindestens 25 % dieser Verpackungen in einem wiederverwendbaren Format zu verwenden.

Ausgenommen sind Verpackungen aus Pappe oder Karton.

Getränkeverpackungen:

Ab 01. Januar 2030 stellen Endvertreiber sicher, dass mindestens 10 % der Verkaufsverpackungen für alkoholische und nichtalkoholische Getränke wiederverwendbare Verpackungen innerhalb eines Wiederverwendungssystems sind.

Ab dem 01. Januar 2040 bemühen sich die Wirtschaftsakteure, mindestens 40 % dieser Verpackungen in einem wiederverwendbaren Format zu verwenden.

Ausnahmen (*beispielhaft*):

- Milch und Milcherzeugnisse;
- Weinbauerzeugnisse.
- Endvertreiber mit einer Verkaufsfläche von max. 100 m².

Für Endvertreiber gibt es die Möglichkeit „Pools“ zu bilden, um ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Bis zum 1. Januar 2028 erlässt die Kommission delegierte Rechtsakte zur Präzisierung bezüglich der Bedingungen und Berichterstattungspflichten hinsichtlich der Bildung von Pools.

Eine Evaluierung der Ziele für 2030 erfolgt durch die Kommission bis zum 01. Januar 2034.

ARTIKEL 32 – WIEDERBEFÜLLUNGSVERPFLICHTUNG FÜR DAS GASTGEWERBE, DAS GETRÄNKE ODER SPEISEN ZUM MITNEHMEN ANBIETET

Ab dem 12. Februar 2027 können Verbraucher im Gastgewerbe (Take-Away-Bereich) auch ihr eigenes Behältnis zum Befüllen mitbringen (gilt für Speisen und Getränke).

Ab 2030 bemühen sich die Endvertreiber, 10 % der Produkte in wiederverwendbaren Verpackungsformaten zum Verkauf anzubieten.

ARTIKEL 34 – KUNSTSTOFFTRAGETASCHEN

Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um eine dauerhafte Verringerung des Verbrauchs an leichten Kunststofftragetaschen in ihrem Hoheitsgebiet zu erreichen.

Hinweis: in Österreich bereits umgesetzt siehe Kunststofftragetaschenverbot in §13j AWG 2002.

ARTIKEL 43 – VERMEIDUNG VON VERPACKUNGSABFÄLLEN

Jeder Mitgliedstaat verringert die pro Kopf anfallenden Verpackungsabfälle im Vergleich zum Jahr 2018:

- Bis 2030 um mindestens 5 %,
- Bis 2035 um mindestens 10 %,
- Bis 2040 um mindestens 15 %.

Die Kommission wird bis zum 12. Februar 2027 mittels Durchführungsrechtsakt einen Korrekturfaktor festlegen, um Anstieg oder Rückgang von Tourismus in der Berechnung auszugleichen.

Mitgliedstaaten schaffen Anreize für Restaurants, Kantinen, Gastwirtschaften, Cafés und Catering-Dienste, ihren Kunden, soweit verfügbar, Leitungswasser kostenlos oder gegen eine niedrige Dienstleistungsgebühr in einem wiederverwendbaren oder wiederbefüllbaren Format anzubieten.

ARTIKEL 44 - HERSTELLERREGISTER

Jeder Mitgliedstaat erstellt innerhalb von 18 Monaten nach dem Inkrafttreten des zugehörigen Durchführungsrechtsakts ein nationales Register, das dazu dient, die Einhaltung der Anforderungen durch die Hersteller zu überwachen.

Hinweis: in Österreich grundsätzlich durch EDM umgesetzt.

Hersteller sind verpflichtet, sich in jedem Mitgliedstaat, in dem sie Verpackungen oder verpackte Produkte erstmals im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats bereitstellen zu registrieren oder eine Organisation für Herstellerverantwortung damit zu betrauen.

Die Kommission erlässt bis zum 12. Februar 2026 Durchführungsrechtsakte, um das Format für die Eintragung im Register und für die Berichterstattung an das Register, die erforderliche Granularität der zu übermittelnden Daten sowie die Verpackungsarten und Materialkategorien, die von den übermittelten Informationen abgedeckt sind, festzulegen.



ARTIKEL 45 - HERSTELLERVERANTWORTUNG

Hersteller tragen die erweiterte Herstellerverantwortung für die Verpackungen, die sie erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bereitstellen oder die sie auspacken (im Rahmen der Bestimmungen 8 und 8a der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG).

Gemäß Abfallrahmenrichtlinie Artikel 8a Absatz 4 sind (*auszugsweise*) folgende Kosten zu tragen:

- Kosten der getrennten Sammlung von Abfällen und des anschließenden Transports sowie der Behandlung der Abfälle, einschließlich derjenigen Behandlung, die erforderlich ist, um die Abfallbewirtschaftungsziele der Union zu erreichen;
- Kosten der Bereitstellung geeigneter Informationen für die Abfallbesitzer;
- Kosten der Erhebung und Übermittlung von Daten.

Darüber hinaus sind entsprechend PPWR folgende Kosten abzudecken:

- Kosten für die Kennzeichnung von Abfallbehältern für die Sammlung von Verpackungsabfällen (siehe Art. 13);
- Kosten für die Durchführung von Erhebungen über die Zusammensetzung gemischter Siedlungsabfälle.

Die abzudeckenden Kosten sind auf transparente, verhältnismäßige, diskriminierungsfreie und effiziente Weise festzulegen.

ARTIKEL 46 – ORGANISATION FÜR HERSTELLERVERANTWORTUNG

Die Hersteller können einer zugelassenen Organisation für Herstellerverantwortung die Erfüllung der erweiterten Herstellerverantwortung in ihrem Namen übertragen.

Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen erlassen, um die Betrauung einer Organisation für Herstellerverantwortung mit den Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung verbindlich vorzuschreiben.

Die Mitgliedstaaten benennen einen unabhängigen Dritten, um zu überwachen, dass die Organisationen für Herstellerverantwortung die Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung in koordinierter Weise erfüllen, oder betrauen die zuständige Behörde mit dieser Überwachung.



ARTIKEL 47 – ZULASSUNG ZUR ERFÜLLUNG DER ERWEITERTEN HERSTELLERVERANTWORTUNG

Hersteller oder die mit der Erfüllung betraute Organisation für Herstellerverantwortung beantragen eine Zulassung bei der zuständigen Behörde.

Durch die Mitgliedsstaaten ist dabei sicherzustellen, dass

- Bereits bestehenden Anforderungen zur Herstellerverantwortung gem. Abfallrahmenrichtlinie (Art. 8a Absatz 3 a-d) erfüllt sind;
- Die vom Hersteller oder von der Organisation für Herstellerverantwortung ergriffenen oder bezahlten Maßnahmen ausreichen, um die Rückgabe und Abfallbewirtschaftung aller Verpackungsabfälle kostenlos für Verbraucher zu ermöglichen, in einer Häufigkeit, die verhältnismäßig zu dem Gebiet und Volumen ist, das in Bezug auf Masse und Art der Verpackungen, einschließlich Verpackungen verpackter Produkte, die von diesem Hersteller oder den Herstellern, in deren Auftrag die Organisation für Herstellerverantwortung handelt, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstmals bereitgestellt werden.
- Die erforderlichen Sortier- und Recyclingkapazitäten vorhanden sind, um sicherzustellen, dass die gesammelten Verpackungsabfälle anschließend einer Vorbehandlung und einem hochwertigen Recycling unterzogen werden
- Eine angemessene Garantie vorhanden ist (zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit Abfallbewirtschaftungstätigkeiten, im Falle der Nichteinhaltung der Verpflichtungen, auch bei einer endgültigen Einstellung des Betriebs oder bei Insolvenz). Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die Garantie festlegen. Die Garantie kann die Form eines öffentlichen Fonds haben, der aus Gebühren der Hersteller finanziert wird und für den ein Mitgliedstaat gesamtschuldnerisch haftet.



ARTIKEL 48 – RÜCKNAHME- UND SAMMELSYSTEME

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Systeme und Infrastrukturen für die Rücknahme und getrennte Sammlung aller bei den Endabnehmern anfallenden Verpackungsabfälle eingerichtet werden.

Die Mitgliedstaaten können die Beteiligung öffentlicher Abfallbewirtschaftungssysteme an der Organisation der genannten Systeme vorsehen.

Recyclinggerecht gestaltete Verpackungen (siehe Artikel 6) werden für das Recycling gesammelt. Die Verbrennung oder Deponierung solcher Verpackungen ist verboten (Ausnahmen bestehen, wenn ein Recycling nicht möglich ist).

Um ein hochwertiges Recycling zu erleichtern, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Systeme und Infrastrukturen für eine umfassende Sammlung und Sortierung vorhanden sind, um das Recycling zu

erleichtern und die Verfügbarkeit von Kunststoffrohstoffen für das Recycling sicherzustellen. Solche Systeme und Infrastrukturen können einen bevorzugten Zugang zu recycelten Materialien für die Verwendung in Anwendungen ermöglichen, bei denen die hohe Qualität des recycelten Materials erhalten bleibt oder so verwertet wird, dass es weiter recycelt und auf dieselbe Weise und für eine ähnliche Anwendung mit einem möglichst geringen Verlust an Menge, Qualität oder Funktion verwendet werden kann.

Die Mitgliedstaaten können sicherstellen, dass Verpackungsabfälle, die nicht getrennt gesammelt werden, vor der Beseitigung oder energetischen Verwertung sortiert werden, um Verpackungen, die für das Recycling bestimmt sind, zu entnehmen.

ARTIKEL 49 – VERBINDLICHE SAMMLUNG

Bis zum 01. Januar 2029 legen die Mitgliedstaaten verbindliche Sammelziele fest (Ziel ist es, dass die Sammlung im Einklang mit den Zielsetzungen für Recycling und Rezyklatanteil im Einklang steht).

ARTIKEL 50 – PFAND- UND RÜCKNAHMESYSTEME

Folgende Verpackungsformate sind bis zum 01. Januar 2029 zu 90 % (nach Gewicht pro Jahr) getrennt zu sammeln:

- Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff (bis 3L);
- Einweggetränkebehälter aus Metall (bis 3L).

Zur Erreichung der Ziele richten die Mitgliedstaaten ein Pfand- und Rücknahmesysteme ein.

Hinweis: in Österreich durch Pfandverordnung bereits umgesetzt.



ARTIKEL 51 – WIEDERVERWENDUNG UND WIEDERBEFÜLLUNG

Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um die Einrichtung von Wiederverwendungssystemen mit ausreichenden Anreizen für die Rückgabe und Systemen für die umweltgerechte Wiederbefüllung von Verpackungen zu fördern.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Regime der erweiterten Herstellerverantwortung und Pfand- und Rücknahmesysteme einen Mindestanteil ihres Budgets der Finanzierung von Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen zuteilen.



ARTIKEL 52 – RECYCLINGZIELE UND FÖRDERUNG DES RECYCLINGS

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die folgenden Recyclingziele für ihr gesamtes Hoheitsgebiet zu erreichen:

- 65 % des Gewichts aller anfallenden Verpackungsabfälle bis 31.12.2025;

Mit Bezug auf die spezifischen Materialien (bis 31.12.2025):

- 50 % bei Kunststoffen (*Anmerkung: aktuell werden rd. 25% erreicht*)
- 25 % bei Holz,
- 70 % bei Eisenmetallen
- 50 % bei Aluminium
- 70 % bei Glas
- 75 % bei Papier und Karton

Steigerung der Quoten ab 2030:

- 70 % des Gewichts aller anfallenden Verpackungsabfälle bis 31.12.2030;

Mit Bezug auf die spezifischen Materialien (bis 31.12.2030):

- 55 % bei Kunststoffen (*Anmerkung: Aktuell werden rd. 25% erreicht*)
- 30 % bei Holz,
- 80 % bei Eisenmetallen
- 60 % bei Aluminium
- 75 % bei Glas
- 85 % bei Papier und Karton

Bis zum 12. Februar 2032 überprüft die Kommission die festgelegten Zielvorgaben, um sie zu erhöhen oder weitere Ziele festzulegen.



ARTIKEL 55 – INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMEIDUNG UND BEWIRTSCHAFTUNG VON VERPACKUNGSABFÄLLEN

Zusätzlich zu den bisherigen Bestimmungen zu Information der Bevölkerung gemäß Artikel 8a Absatz 2 der Abfallrahmenrichtlinie (*Maßnahmen damit Abfallbesitzer über Abfallvermeidungsmaßnahmen, Wiederverwendungszentren, Zentren für die Vorbereitung zur Wiederverwendung, Rücknahme- und Sammelsysteme und die Vermeidung von Vermüllung informiert werden*) sollen künftig folgende Informationen im Zusammenhang mit der Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen zur Verfügung gestellt werden:

- die Rolle der Endabnehmer bei der Abfallvermeidung, einschließlich bewährter Verfahren;
- die geltenden Regelungen für die Wiederverwendung von Verpackungen;
- die Rolle der Endabnehmer bei der getrennten Sammlung von Verpackungsabfällen, einschließlich der Handhabung von Verpackungen, die gefährliche Produkte oder Abfälle enthalten;
- die Bedeutung der Etiketten und Zeichen, die auf Verpackungen angebracht, aufgedruckt oder in diese eingraviert sind oder in den Begleitdokumenten des verpackten Produkts zu sehen sind;
- die Auswirkungen auf die Umwelt, die menschliche Gesundheit oder die Sicherheit von Personen durch unsachgemäße Entsorgung von Verpackungsabfällen, zum Beispiel durch achtloses Entsorgen in der Umwelt oder in gemischten Siedlungsabfällen, und die nachteiligen Umweltauswirkungen von Einwegverpackungen, insbesondere Kunststofftragetaschen;
- die Kompostierungseigenschaften und geeignete Abfallbewirtschaftungsoptionen für kompostierbare Verpackungen; die Verbraucher werden darüber unterrichtet, dass kompostierbare Verpackungen nicht für die Eigenkompostierung geeignet sind und dass kompostierbare Verpackungen nicht in der Natur entsorgt werden dürfen.

Die Maßnahmen sind über folgende Wege bereitzustellen:

- über Websites und elektronische Kommunikationsmittel;
- durch Öffentlichkeitsarbeit;
- im Rahmen von Bildungsprogrammen und -kampagnen;
- durch Beschilderung in einer oder mehreren Sprachen.

ARTIKEL 63 – UMWELTORIENTIERTE AUFTRAGSVERGABE

Im Hinblick auf Anreize für Angebot und Nachfrage nach ökologisch nachhaltigen Verpackungen erlässt die Kommission bis 12. Februar 2030 Durchführungsrechtakte zur Festlegung von verpflichtenden Mindestanforderungen für öffentliche Aufträge für Verpackungen oder verpackte Produkte oder für Dienstleistungen, bei denen Verpackungen oder verpackte Produkte verwendet werden.

ARTIKEL 71 – INKRAFTTRETEN UND ANWENDUNG

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft (11. Februar 2025). Sie gilt ab dem 12. August 2026.